

Autor	Beitrag
Simone R. 19.05.2017 12:13	:gruessgott: Ich wollte mal wissen, wie eure Meinungen zum Thema Anzeigepflicht Garten- und Landschaftsbau sind!? Es ist momentan ein Bußgeldverfahren anhängig gegen den Inhaber eines Landschafts-, Gartenbau- und Grabpflegebetriebes, der nun behauptet, gar kein Gewerbe zu betreiben. Laut Landmann/Rohmer ist der Betrieb einer Gärtnerei nach allgemeiner Meinung Urproduktion, dazu zählt auch der Verkauf der unbearbeiteten Erzeugnisse. Die Landschaftsgärtnerei (Betriebe, die sich mit der Anlage und Pflege von Gärten befassen) und Handelsgärtnerei (Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Handel mit gärtnerischen Erzeugnissen treiben) fällt unter Gewerbe. In unserem Gewerberegister sind derzeit über 30 Garten- und Landschaftsbetriebe angemeldet, was denke ich für sich spricht. Ist es nicht in den allermeisten Fällen so, dass sich solche Betriebe hauptsächlich z.B. mit Garten- und Grabpflege, Anlegen von Beeten, Gärten, Wegen o.ä. beschäftigen und somit immer eine Anzeigepflicht nach § 14 besteht?? :danke: für eure Meinungen!
Thomas Mischner 19.05.2017 12:20	Hallo, quote----- Original von Simone R. Laut Landmann/Rohmer ist der Betrieb einer Gärtnerei nach allgemeiner Meinung Urproduktion, dazu zählt auch der Verkauf der unbearbeiteten Erzeugnisse. Die Landschaftsgärtnerei (Betriebe, die sich mit der Anlage und Pflege von Gärten befassen) und Handelsgärtnerei (Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Handel mit gärtnerischen Erzeugnissen treiben) fällt unter Gewerbe. ----- ... und unterliegt folglich der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO. Ansonsten ist im Grunde nichts hinzuzufügen.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: